

Satzung des Fördervereins Humboldt Grundschule Eichwalde e.V.

§ 1- Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Humboldt- Grundschule Eichwalde“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15732 Eichwalde, Stubenrauchstraße 75/76, Grundschule Eichwalde
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§ 2- Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Eichwalder Grundschule in seiner Funktion als Stätte humanistischer Bildung und Erziehung in jeder Weise zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird erreicht durch die inhaltliche Betreuung und materielle Unterstützung konkreter schulischer Projekte und außerschulischer Aktivitäten (z.B. Arbeitsgemeinschaften, sportliche Vorhaben, Gestaltung des Schulhofes, Partnerschaften mit anderen Grundschulen).
4. Der Verein soll in das amtliche Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3- Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 4- Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch juristische Personen und öffentliche Körperschaften können Mitglied werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein jeweils zum Monatsende.

§ 5- Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch

- a) Beiträge, die von den Mitgliedern zu leisten sind und
- b) Spenden

Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7- Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 DGB besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gewählt, der die Durchführung der Vereinstätigkeit gewährleistet und aus bis zu vier Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand wird in regelmäßigen Abständen, mindesten einmal pro Vierteljahr, tagen.
3. Der Verein wird durch seinen Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8- Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten, vor allem die Tagesordnung aufzustellen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - c) den Haushaltsplan vorzubereiten, die Bücher zu führen und den Jahresbericht zu erstellen,
 - d) Beschlüsse über Neuaufnahme und Streichung von Mitgliedern zu fassen.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9- Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied sowie zwei Nachfolgekandidaten sind einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Verein oder aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10- Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - e) Beschluss über Arbeitspläne, Haushaltspläne, Ordnungen, Verfahrenweisen, welche nicht Satzungsbestandteil sind,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen
 - a) innerhalb des ersten Schuljahres-Quartals oder
 - b) wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder es fordern oder
 - c) sooft das Interesse des Vereins es notwendig macht.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11- Protokolle

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und ggf. eingesetzter Ausschüsse sind Protokolle aufzunehmen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzendem zu unterzeichnen sind.

§ 12- Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidritelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13- Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen.